Flur 2

Gemarkung Liebenthal
Flur 1

GE | III
0,8 | (2,0)

GE 1 | III
0,8 | (2,0)

GE 0 | III
0,8 | (2,0)

GE 1 | III
0,8 | (2,0)

GE 2 | III
0,8 | (2,0)

GE | IV
0,8 | (2,2)

GE | II
0,8 | (1,5)

GI 3 | OK 10,0 m
0,8 | 6,0

MI | II
0,6 | (1,0)
o | SD

Lösch-
wasserteich

Kläranlage

Sickerbecken

Sickerbecken

Lärmschutzwall
H = 4,0 m ü. OK Gelände

Achse B

Achse D

Achse E

3,0 m

5,0 m

10,0 m

12,5 m

20,0 m

90 600

90 300

28 100

28 400

28 700

27 000

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZVO 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
4. Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom 25.03.1998 (GVBl. S. 82)
5. Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zu den Abständen zwischen Industrie-/ Gewerbegebieten sowie Hochspannungsfreileitungen/ Funksendestellen und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter den Aspekten des Immissionsschutzes (Abstandserlaß) vom 8. Juni 1995 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49/ 1995 S. 590)
6. Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Denkmalschutzgesetz) vom 22. Juli 1991 (GVBl. Nr. 20 S.311)
7. Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatAchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. Nr. 13 S. 208)
8. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714)
9. Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. Nr. 11 S. 166)
10. Runderlass Nr.3/1994 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei Verfahren nach den Baugesetzbuch vom 27.12.1993 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 4 / 1994 S. 261, ergänzt und geändert am 20.5.1996 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 29/ 1996 S. 666)

Schreiben vom 11.02.2004

Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- GI — Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,8 — Grundflächenzahl
- (1,0) — Geschoßflächenzahl
- 7,0 — Baumassenzahl
- OK 10,0m — maximale Höhe baulicher Anlagen, gemessen von der festgelegten Geländeoberfläche bis zur Oberkante Dach

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- Baugrenze
- SD — Satteldach
- Firstrichtung

4. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- F — Feuerwehr

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Bahnanlage

6. Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr.12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung
- Elektrizität
- Gas
- Abwasser
- Wasser

7. Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- unterirdisch

8. Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

9. Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs.1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Bereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- vorhandene bzw. geplante Grundstücksgrenzen

Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Gliederung der Gewerbe- und Industriegebiete (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

1.1.1. Die Gewerbe- und Industriegebiete sind in Abhängigkeit von den jeweiligen Abständen zu den benachbarten Misch- und Dorfgebieten zum Schutz der dortigen Wohnbebauung vor störenden Immissionen nach der Art der Betriebe und Anlagen entsprechend der der Empfehlung zu den Abständen zwischen Industrie-/ Gewerbegebieten sowie Hochspannungsfreileitungen/ Funksendestellen und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter den Aspekten des Immissionsschutzes (Abstandserlaß) des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 8. Juni 1995 beigefügten Abstandsliste, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49/1995, gegliedert. Ausgenommen von der Gliederung sind die Gewerbegebiete mit einem Mindestabstand von 300 m.

a) In den GI 4-Gebieten (Mindestabstand 500 m) sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I-II nicht zulässig, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfaserdämmstoffen nach Nachweis der Unbedenklichkeit der zu erwartenden Immissionen durch Einzelfallprüfung.
b) In den GI 3-Gebieten (Mindestabstand 300 m) sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I-IV nicht zulässig.
c) In den GI 2-Gebieten und GE 2-Gebieten (Mindestabstand 200 m) sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I-V nicht zulässig.
d) In den GE 1-Gebieten (Mindestabstand 100 m) sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I-VI nicht zulässig.
e) In den GE 0-Gebieten (Abstand unter 100 m) sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I-VII nicht zulässig.

1.1.2. Bei Anwendung der Abstandsliste auf die unter Pkt. 1.1.1. genannten Gebiete können die mit (•) gekennzeichneten Betriebsarten der jeweils übernächsten Abstandsklasse zugeordnet werden. Ein Mindestabstand von 100 m zu den benachbarten Dorf- und Mischgebieten muss jedoch eingehalten werden.

1.1.3. Betriebsarten der unter Pkt. 1.1.1. jeweils zuletzt genannten Abstandsklassen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

a) durch Einzelfallprüfung die Unbedenklichkeit der zu erwartenden Immissionen nachgewiesen wird.
b) die entsprechenden Anlagen innerhalb der jeweiligen Gebiete dort angeordnet werden, wo die nach der entsprechenden Abstandsklasse geforderten Mindestabstände gegeben sind.
c) wenn der Immissionsschutz durch etyplische Arbeitsweise oder sonstige Maßnahmen/ Vorkehrungen sichergestellt wird.

1.2. Bei der Erstellung der Geschossfläche von Gebäuden ist ausgebauten Dachgeschoss (Nichtvollgeschoss) sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Dachgeschoss einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände nicht mitzurechnen. (§ 20 Abs. 3 BauNVO)

1.3. In den Mischgebieten darf die Traufhöhe bei eingeschossigen Wohngebäuden 3,5 m und bei zweigeschossigen 6,5 m, gemessen von der festgelegten Geländeoberfläche, nicht überschreiten. (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

2. Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

2.1. In den Gewerbe- und Industriegebieten sind als Ausgleich für die Versiegelung von Flächen in Sinne § 12 BbgNatSchG

a) die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und die Grenzen zu den Nachbargrundstücken auf einer Fläche von von mindestens 3 m Breite mit Gehölzen (1 großkroniger Baum je 25 m², 1 Strauch je m²) zu bepflanzen. Ausgenommen davon sind die zur Erschließung der Grundstücke erforderlichen Flächen und die mit Geh-, Fahr- und Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen.
b) rund 25 % der zu bepflanzenden bzw. gärtnerisch anzulegenden Flächen der bebauberen Grundstücksflächen mit Gehölzen (1 großkroniger Baum je 25 m² bzw. 1 Strauch je m²) zu bepflanzen.

2.2. In den Mischgebieten sind als Ausgleich für die Versiegelung von Flächen in Sinne § 12 BbgNatSchG

a) die Grenzen zu den Straßenverkehrsflächen und den Nachbargrundstücken mit Gehölzen (1 Strauch je m²) zu bepflanzen. Ausgenommen davon sind die zur Erschließung der Grundstücke erforderlichen Flächen.
b) rund. ein großkroniger Baum mit einem Stammumfang von 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe, je 150 m² zu bepflanzender bzw. gärtnerisch anzulegender Flächen zu pflanzen.

2.3. Am Parkplätzen ist für je 5 PKW-Stellplätze bzw. 3 LKW-Stellplätze ein großkroniger Baum mit einem Stammumfang von 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe, auf einer ausreichend großen Pflanzinsel (mindestens 6 m²) anzupflanzen.

2.4. Der Lärmschutzwall in Liebenthal ist mit Sträuchern (1 Strauch je m²) zu bepflanzen.

2.5. Für die Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden. Vorrangig sind zu pflanzen

Baumarten: Winterlinde, Stieleiche, Traubeneiche, Bergahorn, Spitzahorn, Silberahorn, Buche, Gewöhnliche Esche, Vogelkirsche, Ulme

Straucharten: Schlehe, Hartriegel, Weißdorn, Hundsrose, Haselnuss, Brombeere, Schwarzer Holunder, Gewöhnlicher Schneeball, Rote Heckenkirsche, Kreuzdorn

3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

3.1. Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen längs der Autobahn in Bereich 40 bis 100 m Entfernung vom äußeren Fahrbahnrand bedürfen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG der Zustimmung der Landesbaubehörde.

3.2. Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen längs der Landesstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt in Bereich 20 bis 40 m Entfernung vom äußeren Fahrbahnrand bedürfen gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 BrandStrG der Zustimmung der Landesstraßenbehörde.

3.3. Anlagen der Außenwerbung, die dem Verkehrsteilnehmer auf der A 24 ansprechen, sind in Sinne des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG und in Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen in jedem Einzelfall gemäß § 9 Abs. 8 FStrG der Zustimmung bzw. Genehmigung der Landesstraßenbaubehörde.

3.4. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallgegenstände, Knochen o.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich den Brandenburgischen Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte, Potsdam, oder der unteren Bodendenkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 und 2 DSchGBbg). Die entdeckten Funde sind ablieferungspflichtig. (§ 19 Abs. 4 und § 20 DSchGBbg)

4. Örtliche Bauvorschriften (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 BbgBauO) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

4.1. Für Wohngebäude sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 30-50° (Allgrad) gegenüber der Horizontalen zulässig.

4.2. In den Mischgebieten dürfen die Dacheindeckungen nur in roten bis rotbraunen Farbtönen ausgeführt werden. Dies schließt nicht die Errichtung von Sonnenkollektoren, Solarenergie- und Fotovoltaikanlagen aus.

4.3. Werbungsträger müssen in die Außenflächen der baulichen Anlagen integriert werden.

4.4. Einfriedungen für Wohngrundstücke in Mischgebieten

Vorgarteneinfriedungen vor Wohn- und Nebengebäuden sind als Zaun mit vertikalen oder horizontalen und gleich hohen Holzpfeilern bis zu einer Höhe von 1,20 m oder als Hecke oder als verputzte oder aus Klinkern oder Natursteinen erstellte Mauer in einer Größe von bis zu 1,20 m sowie als Kombination der genannten Einfriedungsarten bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

Seitliche Einfriedungen können als Zaun mit vertikalen oder horizontalen und gleich hohen Holzpfeilern bis zu einer Höhe von 1,80 m oder als Hecken oder als verputzte oder aus Klinkern oder Natursteinen erstellte Mauer in einer Größe von bis zu 1,80 m sowie als Kombination der genannten Einfriedungsarten bis zu einer Höhe von 1,80 m markiert werden. Ausnahmsweise sind Metallzäune bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Rückwärtige Einfriedungen können auch durch lichte Maschendrahtzäune oder vergleichbare Materialien bis zu einer Höhe von 1,80 m markiert werden.

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretungen von Heiligengrabe und Liebenthal haben gemäß § 2 BauGB Abs. 1 am 20.04.1993 die Änderung des am 23.10.1991 genehmigten Bebauungsplans Nr. 1 für das Gewerbegebiet Heiligengrabe/ Liebenthal beschlossen. Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 30.4. bis 28.5.1993 erfolgt.

Heiligengrabe, den 20.11.00 — Heiligengrabe, den 20.11.00 — Liebenthal, den 20.11.00
Unterschrift Amtsdirektor/ Siegelabdruck — Unterschrift Bürgermeister — Unterschrift Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V. § 4 Abs. 3 BauZVO durch Schreiben von 27.5.1993 beteiligt worden.

Heiligengrabe, den 20.11.00 — Heiligengrabe, den 20.11.00 — Liebenthal, den 20.11.00
Unterschrift Amtsdirektor/ Siegelabdruck — Unterschrift Bürgermeister — Unterschrift Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretungen von Heiligengrabe und Liebenthal haben am 2.9.1993 den Entwurf des geänderten Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Heiligengrabe, den 20.11.00 — Heiligengrabe, den 20.11.00 — Liebenthal, den 20.11.00
Unterschrift Amtsdirektor/ Siegelabdruck — Unterschrift Bürgermeister — Unterschrift Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.9.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung lagen in der Zeit vom 18.9. bis 15.10.1993 während der Dienststunden öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, dass von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder in den Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 9.9. bis 8.9.1993 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden.

Heiligengrabe, den 20.11.00 — Heiligengrabe, den 20.11.00 — Liebenthal, den 20.11.00
Unterschrift Amtsdirektor/ Siegelabdruck — Unterschrift Bürgermeister — Unterschrift Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretungen haben am 27.1.1994 (Heiligengrabe) bzw. am 8.2.1994 (Liebenthal) den Ergebnis der Prüfung und Abwägung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie der schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB zugestimmt und die Übereinstimmung des Entwurfs beschlossen. Das Ergebnis der Prüfung und Abwägung der Bedenken und Anregungen wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den betreffenden Einwendern am 21.2.1994 mitgeteilt.

Heiligengrabe, den 20.11.00 — Heiligengrabe, den 20.11.00 — Liebenthal, den 20.11.00
Unterschrift Amtsdirektor/ Siegelabdruck — Unterschrift Bürgermeister — Unterschrift Bürgermeister

6. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung lagen in der Zeit vom 10.1. bis 12.2.1996 während der Dienststunden öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, dass von jedermann Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können, durch Aushang in der Zeit vom 22.12.1995 bis 10.2.1996 öffentlich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.12.1995 und die für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stellen mit Schreiben vom 6.3.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Heiligengrabe, den 20.11.00 — Heiligengrabe, den 20.11.00 — Liebenthal, den 20.11.00
Unterschrift Amtsdirektor/ Siegelabdruck — Unterschrift Bürgermeister — Unterschrift Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretungen haben am 27.2.2000 (Heiligengrabe) bzw. am 18.2000 (Liebenthal) den Ergebnis der Prüfung und Abwägung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen sowie der schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB zugestimmt. Das Ergebnis der Prüfung der Anregungen wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den betreffenden Einwendern am 3.8.2000 mitgeteilt.

Heiligengrabe, den 20.11.00 — Heiligengrabe, den 20.11.00 — Liebenthal, den 20.11.00
Unterschrift Amtsdirektor/ Siegelabdruck — Unterschrift Bürgermeister — Unterschrift Bürgermeister

8. Die geänderte Fassung des Bebauungsplans Stand 07/2000, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde von den Gemeindevertretungen haben am 27.7.2000 (Heiligengrabe) bzw. 18.2000 (Liebenthal) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Heiligengrabe, den 20.11.00 — Heiligengrabe, den 20.11.00 — Liebenthal, den 20.11.00
Unterschrift Amtsdirektor/ Siegelabdruck — Unterschrift Bürgermeister — Unterschrift Bürgermeister

9. Die Planzeichnung entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Der Katasterbestand (Flurkarte) entspricht für Zwecke der Planungsbereich des Bebauungsplans den Stand vom 21.03.1994.

Kyritz, den 26.11.2001
Unterschrift Leiter Katasteramt/ Siegelabdruck

10. Die geänderte Fassung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde am 26.06.2001 Az. 21.24/00 genehmigt.

Heiligengrabe, den 20.2.2001 — Heiligengrabe, den 20.2.2001 — Liebenthal, den 20.2.2001
Unterschrift Amtsdirektor/ Siegelabdruck — Unterschrift Bürgermeister — Unterschrift Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung der geänderten Fassung des Bebauungsplans sowie die Stelle, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 2.3.2001 ortsüblich gemacht.
Der Bebauungsplan ist am 3.3.2001 in Kraft getreten.

Heiligengrabe, den 6.03.2001 — Heiligengrabe, den 6.03.2001 — Liebenthal, den 6.03.2001
Unterschrift Amtsdirektor/ Siegelabdruck — Unterschrift Bürgermeister — Unterschrift Bürgermeister

Planteilübersicht

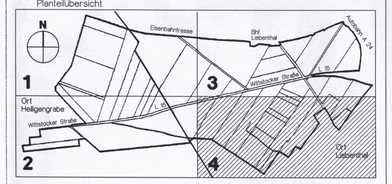

Gemeinden Heiligengrabe und Liebenthal

Bebauungsplan Nr. 01

für das Gewerbegebiet Heiligengrabe/ Liebenthal

Geänderte Fassung 07/2000

Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Heiligengrabe/ Liebenthal	Am Birkenwäldchen 1 16909 Heiligengrabe	Tel. 033962/ 509 08 Fax 033962/ 509 09
Auftraggeber		
Strempel & Große Ingenieurgesellschaft mbH	Frankfurter Allee 89 10247 Berlin	Tel. 030/ 422 603-0 Fax 030/ 422 48 10
Planverfasser		
Gemarkung Heiligengrabe, Flurkarte 1 Gemarkung Liebenthal, Flurkarte 1 und 2	Stand 21.06.1993 Stand 18.02.1994	1 : 1000 — Maßstab 4 — Planteil
Planunterlage		

h/b = 8410 / 1280 (1080m²)

ALLPLAN FT